

Satzung von immunity-project e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „immunity-project e.V.“
Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens; hier die Bekämpfung der Verbreitung von HIV und Aids.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Durchführung von Aufklärungs- und Informationsveranstaltungen
2. Bereitstellung und Verbreitung von Präventions- und Informationsmaterial
3. Ideelle und finanzielle Unterstützung von Projekten, wie der Verwirklichung des steuerbegünstigten Zweckes im Sinne dieser Satzung dienen.

Dies wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 A O.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem/der BewerberIn die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen einem Monat an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Auflösung oder Ausschluß.

Die schriftliche Austrittserklärung muß mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluß kann nur aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:

1. ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
2. die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
3. Beitragsrückstände von mindestens 1/2 Jahr.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluß steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

§ 4 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Vergabeausschuss für Projektgelder

§ 6 Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

1. Wahl und Abwahl des Vorstands
2. Wahl eines Kassenprüfers
3. Wahl des Vergabeausschusses für die Projektgelder
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die Nichtaufnahme eines/einer BewerberIn oder den Ausschluss eines Mitglieds
6. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
7. Beschlussfassung über Grundsätze für die Erstattung von Aufwendungen (Reisekosten etc.)
8. Beschlussfassung über Meinungsverschiedenheiten im Vorstand
9. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Mindestens ein mal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angaben der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder einem mehrheitlich gewählten Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Satzungsänderungen einschließlich die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, besteht der Vorstand bis zur Neuwahl des Vorstandes aus zwei Personen.

Können sich die Vorstandsmitglieder nicht einigen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand vertritt den

Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Vorstand kann während seiner Amtszeit nur durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgewählt werden.

§ 8 Ausschuss für die Verteilung der Gelder

Der Ausschuss hat die Aufgabe, über die Verteilung der Gelder an ausgewählte Projekte zu entscheiden und die zweckgebundene Verwendung zu prüfen. Der Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Vorstand, sowie 5 von der Mitgliederversammlung gewählten Personen. Der Ausschuss wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Alles weitere gilt wie in § 7.

§ 9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluß aufzustellen.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch den von der Mitgliederversammlung bestimmten Kassenprüfer.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an „ziK 1 zuhause im Kiez gGmbH“, Berlin, sofern der Verein zu diesem Zeitpunkt als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt ist. Der Verein hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für mildtätige oder gemeinnützige Zwecke im Sinne § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Sollte die „ziK 1 zuhause im Kiez gGmbH“, Berlin, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht als mildtätig oder besonders förderungswürdig anerkannt sein, ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden. In diesem Fall dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.